

Bundesgesetzblatt ¹¹⁴¹

Teil II

Z 1998 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 16. August 1975	Nr. 49
Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Kapitalhilfe	1141
14. 7. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria über Kapitalhilfe	1143
17. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Zusatzprotokolls sowie der Protokolle Nr. 2, 3 und 5 zur Konvention	1144
24. 7. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	1145
24. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts	1146
24. 7. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über Finanzhilfe	1146
29. 7. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malta über Kapitalhilfe	1149
30. 7. 75	Bekanntmachung des Neunzehnten Zusatzprotokolls zum Handelsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	1151
31. 7. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit	1153
4. 8. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit und des Protokolls zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit	1156

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Togo
über Kapitalhilfe**

Vom 3. Juli 1975

In Lomé ist durch Notenwechsel vom 15. November/18. Dezember 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo eine Vereinbarung über Kapitalhilfe getroffen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Nummer 2

am 18. Dezember 1974

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Juli 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Lomé
303-444.0

Lomé, den 15. November 1974

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo vom 16. März 1973 über Kapitalhilfe für das Vorhaben „Bau des Hafens Lomé“ folgende Vereinbarung über eine Kapitalaufstockung vorzuschlagen:

1. Für das Vorhaben „Bau des Hafens Lomé“ wird der bereitgestellte Betrag um fünfzehn Millionen Deutsche Mark auf fünfundvierzig Millionen Deutsche Mark erhöht.

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 16. März 1973 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Togo mit den oben angegebenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Haferkamp

Seiner Exzellenz
dem Außenminister der Republik Togo
Herrn Ayi Houénou Hunlede.

(Übersetzung)

GE/OAY.
n° DE. 8571

GE/OAY
N° DE 8571

Le Ministère des Affaires Etrangères présente ses compliments à l'Ambassade de la République Fédérale d'Allemagne et a l'honneur de lui faire savoir que le Gouvernement Togolais approuve les propositions d'arrangement relatives à une augmentation de quinze millions de Deutsche Mark du capital destiné au projet «Construction du Port de Lomé» en modification de l'accord d'aide financière signé le 16 mars 1973 entre les Gouvernements des deux pays.

Le Ministère, en remerciant l'Ambassade de son aimable entremise et de sa bienveillante collaboration, saisit cette occasion pour lui renouveler les assurances de sa haute considération.

Lomé, le 18 décembre 1974

L. S.

Ambassade
de la République Fédérale d'Allemagne
au Togo
Lomé

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, daß die togoische Regierung die Vereinbarungsvorschläge über eine Aufstockung des Kapitals für das Vorhaben „Bau des Hafens Lomé“ um fünfzehn Millionen Deutsche Mark in Abänderung des am 16. März 1973 zwischen den Regierungen beider Länder unterzeichneten Abkommens über Kapitalhilfe billigt.

Das Ministerium dankt der Botschaft für ihre freundliche Vermittlung und Zusammenarbeit und benutzt diesen Anlaß, die Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Lomé, den 18. Dezember 1974

L. S.

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
in Togo
Lomé

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria
über Kapitalhilfe**

Vom 14. Juli 1975

In Lagos ist am 15. April 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 15. April 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Juli 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Ehmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Bundesrepublik Nigeria

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Nigeria,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der nigerianischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Bundesrepublik Nigeria, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 3,5 Mio DM (i. W.: drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das Darlehen ist zur Finanzierung von Devisenkosten für den Erwerb von fünf dringend im South Eastern State benötigten Flußfähren zu verwenden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Bundesrepublik Nigeria stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Bundesrepublik Nigeria erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Nigeria überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr

den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der deutschen und nigerianischen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt ggf. die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen bezahlt werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Dar-

lehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Nigeria innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Lagos, am 15. April 1975 in zwei Ur-schriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
E. F. Jung

Für die Regierung
der Bundesrepublik Nigeria
Shehu Shagari

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Zusatzprotokolls sowie der Protokolle Nr. 2, 3 und 5 zur Konvention

Vom 17. Juli 1975

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 685, 953), das Zusatzprotokoll zur Konvention vom 20. März 1952 (Bundesgesetzblatt 1956 II S. 1879), das Protokoll Nr. 2 vom 6. Mai 1963 zur Konvention, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1111), das Protokoll Nr. 3 vom 6. Mai 1963 zur Konvention, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1111, 1116) und das Protokoll Nr. 5 vom 20. Januar 1966 zur Konvention,

durch das die Artikel 22 und 40 der Konvention geändert werden (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1111, 1120) sind für

Griechenland am 28. November 1974

erneut bzw. erstmalig in Kraft getreten, nachdem Griechenland zuvor die Konvention und das Zusatzprotokoll zur Konvention mit Wirkung zum 13. Juni 1970 gekündigt hatte (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 5).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 910).

Bonn, den 17. Juli 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz archäologischen Kulturguts

Vom 24. Juli 1975

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1974 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 1285) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 10 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 22. April 1975
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland wurde am 21. Januar 1975 beim Generalsekretariat des Europarats hinterlegt.

Das Übereinkommen ist ferner in Kraft getreten für:

Belgien	am 20. November 1970
Dänemark	am 20. November 1970
Frankreich	am 4. Oktober 1972
Heiliger Stuhl	am 18. August 1972
Italien	am 17. Dezember 1974
Luxemburg	am 8. Juni 1972
Malta	am 1. August 1971
Osterreich	am 28. Mai 1974
Schweden	am 18. Juni 1975
Schweiz	am 20. November 1970
Spanien	am 1. Juni 1975
Vereinigtes Königreich	am 9. März 1973
Zypern	am 24. Februar 1971

Bonn, den 24. Juli 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts**

Vom 24. Juli 1975

Das Übereinkommen vom 19. April 1972 über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 1137) ist nach seinem Artikel 32 Abs. 2 auf Grund des Beschlusses des Obersten Rats des Hochschulinstituts vom 20. März 1975 am selben Tag für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark
Irland
Vereinigtes Königreich

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. April 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 839).

Bonn, den 24. Juli 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Indien
über Finanzhilfe**

Vom 24. Juli 1975

In New Delhi ist am 26. April 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über Finanzhilfe 1975 unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 13

am 26. April 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Juli 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Ehmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über Finanzhilfe 1975

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Indien

im Geiste der bestehenden traditionellen freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Indien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Indien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt der Regierung von Indien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden indischen Empfängern bilaterale Finanzhilfe bis zu DM 365 000 000 (Dreihundertfünfundsiebzehn Millionen Deutsche Mark).

(2) Diese Hilfe setzt sich zusammen aus

- a) einer Schuldendiensterleichterung in Höhe von DM 140 000 000 (Einhundertvierzig Millionen Deutsche Mark) bei in der Zeit vom 1. April 1975 bis 31. März 1976 fälligen Tilgungsraten nach Artikel 2 und 3 dieses Abkommens,
- b) Darlehen bis zu DM 220 000 000 (Zweihundertzwanzig Millionen Deutsche Mark) nach Artikel 4 bis 6 dieses Abkommens,
- c) Zuschüsse (Finanzierungsbeiträge) bis zu DM 5 000 000 (Fünf Millionen Deutsche Mark) nach Artikel 7 dieses Abkommens.

Artikel 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht die Stundung von in der Zeit vom 1. April 1975 bis 31. März 1976 fälligen Tilgungsraten in Höhe von DM 140 000 000 (Einhundertvierzig Millionen Deutsche Mark) aus von der Kreditanstalt für Wiederaufbau gewährten Kapitalhilfedarlehen für 30 Jahre einschließlich 10 tilgungsfreier Jahre. Zu diesem Zweck wird die Regierung von Indien, soweit sie nicht schon bisher Schuldnerin für die gestundeten Tilgungsraten war, die Schuld für die in Betracht kommenden Fälligkeiten übernehmen. Der Zinssatz für die gestundeten Fälligkeiten beträgt 2,5 (zwei-einhalb) vom Hundert jährlich.

Artikel 3

Die Einzelheiten der Schuldendiensterleichterung werden in Zusatzvereinbarungen zu den Darlehensverträgen zwischen den Vertragsparteien der Darlehensverträge vereinbart.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Indien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen bis zu DM 220 000 000 (zweihundertzwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 5

(1) Die Darlehen nach Artikel 4 werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 dieses Artikels verwendet.

(2) Bis zu DM 70 000 000 (Siebzig Millionen Deutsche Mark) werden für von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählende Projekte verwendet, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Bis zu DM 5 000 000 (Fünf Millionen Deutsche Mark) werden für ein von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählendes ländliches Entwicklungsprogramm verwendet, wenn nach Prüfung seine Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Bis zu DM 30 000 000 (Dreißig Millionen Deutsche Mark) werden für die Finanzierung von Projekten bereitgestellt, die der Indische Interministerielle Ausschuß für Kapitalanlagegüter (Indian Interministerial Committee for Capital Goods) gebilligt hat. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung von Indien die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupien-Gegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(5) Bis zu DM 25 000 000 (Fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) werden zur Förderung kleiner und mittlerer gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe indischer Finanzierungsinstitutionen zur Verfügung gestellt. Hiervon erhalten:

- a) Industrial Credit and Investment Corporation of India Limited (ICICI) bis zu DM 10 000 000 (Zehn Millionen Deutsche Mark) und
- b) Industrial Finance Corporation (IFC) bis zu DM 15 000 000 (Fünfzehn Millionen Deutsche Mark).

(6) Bis zu DM 60 000 000 (Sechzig Millionen Deutsche Mark) werden zur Finanzierung der Einfuhr von Gütern des laufenden notwendigen zivilen Einfuhrbedarfs Indiens gemäß der diesem Abkommen beigefügten Liste und damit zusammenhängender Transporte sowie anderer Leistungen verwendet. Es muß sich hierbei um Einfuhren handeln, für die die Einfuhrlizenzen nach dem 31. März 1975 erteilt worden sind. Bei der Verwendung dieses Betrages werden die Anforderungen von in Indien errichteten Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung sowie die Inhaber deutscher Lizenzen mit Wohlwollen berücksichtigt, soweit diesen Anforderungen nicht im Rahmen der Maßnahmen der Regierung von Indien zur Liberalisierung der Einfuhren zu entsprechen ist. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung von Indien die aus dem Ver-

kauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupien-Gegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(7) Bis zu DM 30 000 000 (Dreißig Millionen Deutsche Mark) werden als Liquiditätshilfe zur Bezahlung von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden, notwendigen zivilen Einfuhrbedarfs verwendet. Im übrigen gelten mit Ausnahme der Beschränkung auf Einfuhrlizenzen nach dem 31. März 1975 sinngemäß die Bestimmungen des Absatzes 6.

(8) Die Darlehen werden, ausgenommen im Falle von Absatz 3, grundsätzlich nur zur Deckung von Kosten verwendet, die in anderer als indischer Währung anfallen.

Artikel 6

(1) Die Verwendung der Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Darlehen — mit Ausnahme der nach Artikel 5 Absatz 5 dieses Abkommens für die indischen Finanzierungsinstitutionen vorgesehenen Darlehen — werden der Regierung von Indien gewährt. Es steht den Trägern der nach Artikel 5 Absatz 2 zu bestimmenden Projekte offen, sich der Finanz- und Garantiemöglichkeiten, die durch die Indische Industrieentwicklungsbank zur Verfügung gestellt werden, zu bedienen.

Die Regierung von Indien stellt sicher, daß die oben erwähnte Bank jeweils genügend Rupien-Mittel zur Verfügung hat, um den Bedarf solcher Projekte zu berücksichtigen.

(3) Die Regierung von Indien wird, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren. Werden der Indischen Staatsbank (Reserve Bank of India) oder einer anderen Stelle Befugnisse hinsichtlich des Zahlungstransfers eingeräumt, so wird auch diese Stelle unabhängig von der Regierung von Indien den Transfer der Zahlungen aus den Darlehensverträgen garantieren.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Indien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Zuschüsse bis zu DM 5 000 000 (Fünf Millionen Deutsche Mark) für das in Artikel 5 Absatz 3 genannte

ländliche Entwicklungsprogramm zu erhalten. Über die Zuschüsse werden Verträge entsprechend Artikel 6 Absatz 1 abgeschlossen.

Artikel 8

Die Regierung von Indien stellt sicher, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 6 Absatz 1 und in Artikel 7 erwähnten Verträge und der in Artikel 3 erwähnten Zusatzvereinbarungen in Indien erhoben werden.

Artikel 9

Die beiden Regierungen überlassen bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und Zuschüsse ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, treffen keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilen gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 10

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen nach Artikel 5 Absatz 2 und 3 sowie aus den Zuschüssen nach Artikel 7 finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 11

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und Zuschüsse ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 12

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 9 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Indien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu New Delhi am 26. April 1975 in sechs Urschriften, je zwei in Deutsch, Hindi und Englisch, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Im Falle unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgeblich.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Diehl
Klamser

Für die Regierung
von Indien
M. Narasimham

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malta
über Kapitalhilfe**

Vom 29. Juli 1975

In Valletta ist am 8. Juli 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malta über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 8. Juli 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Juli 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Ehmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malta
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Malta

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malta,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der maltesischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malta oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, entsprechend dem Schreiben des Herrn Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1971 und des Herrn Staatssekretärs Dr. Sohn vom 16. Februar 1972 an den Ministerpräsidenten der Republik Malta, Herrn Dominic Mintoff, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt DM 32 000 000,— (zweihunddreißig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen, um die Einfuhr von für den laufenden zivilen Bedarf der maltesischen Industrie und

der maltesischen Wirtschaft bestimmten Waren sowie die damit zusammenhängenden Leistungen zu finanzieren. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge nach dem Inkrafttreten der nach Artikel 2 abzuschließenden Darlehensverträge abgeschlossen worden sind.

Das Darlehen kann vom Darlehensnehmer im Jahre 1975 bis zu einer Höhe von DM 22 000 000,— und 1976 und 1977 bis zur Höhe von jährlich DM 5 000 000,— zuzüglich etwaiger in den Vorjahren nicht ausgezahlter Restbeträge in Anspruch genommen werden.

(2) Für das in Absatz 1 genannte Darlehen gelten die Konditionen 2 von Hundert Zinsen jährlich und 30 Jahre Laufzeit einschließlich 10 tilgungsfreier Jahre.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Malta, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Zentralbank der Republik Malta werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malta stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Malta erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malta überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Valletta am 8. Juli 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Steinbach

Für die Regierung
der Republik Malta
J. Attard Kingswell

Anlage

zum Abkommen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malta über Kapitalhilfe vom 8. Juli 1975

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 8. Juli 1975 bis zu 32 000 000,— DM (in Worten: zweiunddreißig Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

- a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
- b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
- c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
- d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
- e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse,
- f) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Inlandswährung anfallen.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung
des Neunzehnten Zusatzprotokolls zum Handelsabkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Vom 30. Juli 1975

In Bern wurde am 5. Juni 1975 das Neunzehnte Zusatzprotokoll zum Handelsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 2. Dezember 1954 (veröffentlicht mit Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 5/55 vom 24. Januar 1955, Bundesanzeiger Nr. 32 vom 16. Februar 1955) unterzeichnet.

Gemäß Artikel 113 des EWG-Vertrages hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften durch Ent-

scheidung vom 2. Oktober 1974 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 276/37 vom 11. Oktober 1974) der Verlängerung der Geltungsdauer des vorerwähnten Handelsabkommens bis zum 31. Dezember 1975 zugestimmt.

Das Neunzehnte Zusatzprotokoll sowie die dazugehörigen Warenlisten A und B gelten vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975; sie werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Juli 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Everling

Neunzehntes Zusatzprotokoll vom 5. Juni 1975
zum Handelsabkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
vom 2. Dezember 1954

Der schweizerisch-deutsche Gemischte Regierungsausschuß hat vom 3. bis 5. Juni 1975 in Bern getagt und hat im Sinne der ihm übertragenen Aufgaben den Warenverkehr zwischen den beiden Ländern geprüft.

Als Ergebnis der Gespräche wurde festgelegt, daß die in den Anlagen A und B zu diesem Protokoll aufgeführten Einfuhrkontingente für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis

31. Dezember 1975 so lange Gültigkeit haben, bis eine Drittlandregelung für die betreffenden Erzeugnisse im Rahmen einer EG-Marktordnung (Anlage A) beziehungsweise eine Liberalisierung (Anlage B) in Kraft tritt.

Die Geltungsdauer des vorerwähnten Handelsabkommens ist zunächst bis zum 31. Dezember 1975 verlängert worden.

GESCHEHEN zu Bern am 5. Juni 1975 in zweifacher
Ausfertigung.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
J. Jaenicke

Für den Schweizerischen Bundesrat
F. Rothenbühler

Anlage A

zum 19. Zusatzprotokoll
vom 5. Juni 1975
zum Handelsabkommen

Deutsche Einfuhren

Kontingente für die Einfuhr von schweizerischen Waren

Nr. des deutschen Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warengruppe	Kontingente in 1 000 DM für die Dauer von 12 Monaten
Ernährung und Landwirtschaft		
2004 906, ex 909 2005 210, 412, ex 419, 492 2007 150, 242, 244, 246, 282, 284, 286 2210 ex 510, ex 550	1. Obstprodukte	6 500
	2. Verschiedenes	10 000

Anlage B

zum 19. Zusatzprotokoll
vom 5. Juni 1975
zum Handelsabkommen

Schweizerische Einfuhren

Kontingente für die Einfuhr von Waren aus der
Bundesrepublik Deutschland

Nr. des schweizerischen Zolltarifs	Warengruppe	Kontingente in 1 000 SFr. für die Dauer von 12 Monaten
ex 1001.10, ex 1002.10	1. Brotgetreidesaatgut	p.m.
ex 1003.01, ex 1004.01	2. Futtergetreidesaatgut	700
ex 0705.10, ex 0705.12	3. Saathülsenfrüchte	150
ex 0806.20, ex 22 ex 0807.10, ex 12, ex 30, ex 32, ex 40 ex 0808.10, ex 20, ex 30	4. Obst- und Beerenfrüchte	p.m.
0701.22, ex 30, 50-84, ex 90 ex 0702.12, ex 0704.10 ex 0704.12, ex 0706.01 ex 2002.34	5. Gemüse, auch verarbeitet	p.m.
0701.40	6. Saatkartoffeln	1 250
1507.10-32	7. Speiseöl	p.m.
0201.20	8. Rindfleisch (insbesondere Spezialstücke)	1 500
0201.10, 22, 30, ex 42, 50 ex 0205.01, ex 0206.10, 1602.20, ex 30	9. Anderes Fleisch und Fleischkonserven	p.m.
1601.20	10. Dauerwurstspezialitäten	70 t
0101.10, 14, 20	11. Pferde	
	a) Gebrauchspferde mit Ausnahme von Zugpferden	700 Stück
	b) Zuchtpferde	p.m.
	c) Schlachtpferde und -fohlen	900 Stück
0602.10, ex 0602.12-52, ex 66	12. Baumschulerzeugnisse	100 *)
	13. Verschiedenes	1 700

*) Vorbehalt für Kern- und Steinobstsorten.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien
über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen
und technischen Zusammenarbeit**

Vom 31. Juli 1975

In Sofia ist am 14. Mai 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit abgeschlossen worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 12

am 14. Mai 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. Juli 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Elson

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien
über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen
und technischen Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Volksrepublik Bulgarien

- IN DEM WUNSCH, die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu vertiefen,
 - IN DER ERKENNTNIS der wachsenden Bedeutung einer solchen Zusammenarbeit und in dem Bestreben, möglichst günstige Bedingungen für deren langfristige Entwicklung auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens zu schaffen,
 - UNTER BEZUGNAHME auf das langfristige Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971 sowie auf die bereits erzielten Ergebnisse auf den verschiedenen Gebieten der Wirtschaftsbeziehungen,
 - IN DEM BESTREBEN, die Entwicklung der Zusammenarbeit in Europa zu fördern,
- sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Volksrepublik Bulgarien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die erforderlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Vertiefung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Organisationen und Institutionen aus beiden Ländern auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens schaffen.

Um die Verwirklichung von Vorhaben im Bereich der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zu gewährleisten, werden die Vertragsparteien einander die nach den im jeweiligen Land geltenden Gesetzen und Vorschriften günstigste Behandlung gewährleisten.

Artikel 2

Die Vertragsparteien werden durch die gemäß Artikel 9 eingesetzte Kommission die Bereiche abstimmen, in denen langfristig eine Ausweitung der Zusammenarbeit nützlich erscheint. Sie werden dabei die beiderseitigen Bedürfnisse und Ressourcen an Rohstoffen, Energien, Maschinen und Ausrüstungen, technischen Verfahren und Verbrauchsgütern berücksichtigen.

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß für die Zusammenarbeit insbesondere folgende Bereiche in Betracht kommen: Maschinenbau, elektrotechnische Industrie einschließlich Elektronik, Metallurgie, chemische Industrie, Leichtindustrie, Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, Verkehrswesen und Fremdenverkehr.

Die gemäß Artikel 9 gebildete Kommission kann auch andere Gebiete der Zusammenarbeit vorschlagen.

Artikel 3

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens umfaßt insbesondere:

- die Errichtung, den Ausbau und die Modernisierung von Industrieanlagen und -betrieben,
- die gemeinsame Produktion und den gemeinsamen Vertrieb von Waren sowie die Spezialisierung und Kooperation in Produktion und Vertrieb,
- die Erzeugung und Lieferung von Rohstoffen und Energie,
- den Austausch von Patenten, Lizenzen, Know-how, technischer Dokumentation und Information, die Anwendung und Verbesserung vorhandener sowie die Erarbeitung neuer technischer Verfahren, Austausch von Ergebnissen gemeinsamer Forschungen sowie die Ausbildung und den Austausch von Fachleuten und Praktikanten,
- den Erfahrungsaustausch sowie Vereinbarungen auf dem Gebiet der Normung, Metrologie und der Materialprüfung.

Artikel 4

Die Vertragsparteien unterstützen die Vereinbarung und Durchführung von Verträgen über Vorhaben der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit und werden bei der Durchführung von in beiderseitigem Interesse liegenden Vorhaben alle möglichen Erleichterungen schaffen. Sie werden sich bemühen, den Marktzugang von Unternehmen, Organisationen und Institutionen auf beiden Seiten zu erleichtern.

Artikel 5

Die Bedingungen für die einzelnen Vorhaben der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit werden von den jeweils beteiligten Unternehmen, Organisationen und Institutionen im Einklang mit den in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzen und Verordnungen vereinbart.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit von Unternehmen, Organisationen und Institutionen aus beiden Ländern auf dritten Märkten unterstützen.

Artikel 7

Die beiderseitigen Zahlungen werden in Deutscher Mark oder in anderen frei konvertierbaren Währungen gemäß den in beiden Ländern geltenden Bestimmungen durchgeführt.

Artikel 8

Im Hinblick auf die Bedeutung, die die Finanzierung einschließlich der Gewährung von Krediten für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit hat, werden die Vertragsparteien Anstrengungen unternehmen, damit derartige Finanzie-

rungen und Kredite im Rahmen der in beiden Ländern bestehenden Regelungen zu möglichst günstigen Bedingungen gewährt werden.

Artikel 9

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens setzen die Vertragsparteien eine Gemischte Kommission ein. An der Arbeit der Kommission können Vertreter der Wirtschaft teilnehmen. Die Kommission tritt mindestens einmal jährlich abwechselnd in einem der beiden Länder zusammen. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen unter dem Vorsitz von Ministern oder ihren Vertretern tagen.

Zu den Aufgaben der Kommission gehört:

- a) die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu überprüfen,
- b) einen regelmäßigen Meinungsaustausch über die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zu führen sowie neue Kooperationsmöglichkeiten und Themen für bestimmte Bereiche in beiden Ländern und auf dritten Märkten festzustellen,
- c) die praktische Durchführung dieses Abkommens zu unterstützen und zu überwachen,
- d) sonstige Fragen zu erörtern, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben.

Für die Durchführung dieses Abkommens arbeitet die Kommission Vorschläge für die langfristigen Perspektiven der Entwicklung der beiderseitigen wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit aus. Sie kann Arbeitsgruppen bilden, denen besondere Aufgaben

aus dem Bereich der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit übertragen werden.

Artikel 10

Dieses Abkommen berührt nicht die von der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien früher abgeschlossenen zweiseitigen und mehrseitigen Verträge und Vereinbarungen. Die Vertragsparteien werden, falls erforderlich, auf Vorschlag einer Vertragspartei Konsultationen durchführen, wobei diese Konsultationen jedoch die grundlegenden Zielsetzungen dieses Abkommens nicht in Frage stellen dürfen.

Artikel 11

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 12

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von zehn Jahren. Die Vertragsparteien werden spätestens sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums die zur weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit erforderlichen Maßnahmen vereinbaren.

Tritt dieses Abkommen außer Kraft, so hat dies keinen Einfluß auf die Rechtsgültigkeit von Verträgen und Vereinbarungen, die zwischen interessierten Unternehmen, Organisationen und Institutionen der beiden Länder im Zusammenhang mit diesem Abkommen abgeschlossen wurden.

GESCHEHEN zu Sofia am 14. Mai 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Fritz C. Menne
Hans Friderichs

Für die Regierung
der Volksrepublik Bulgarien

Tano Zolow

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit
und des Protokolls zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit

Vom 4. August 1975

Die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 909) ist nach ihrem Artikel 77 Abs. 3 und das Protokoll zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 949) nach seinem Abschnitt III Abs. 3 für

Dänemark am 17. Februar 1974
— nach Artikel 3 der Ordnung mit Übernahme der Verpflichtungen aus ihren Teilen II und IV bis IX —

in Kraft getreten.

Dänemark hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Artikel 80 der Ordnung erklärt, daß die Ordnung nicht für die Färöer und Grönland gilt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. März 1971 (Bundesgesetzblatt II S. 207).

Bonn, den 4. August 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.